

Amtsblatt
für die Stadt Beeskow

25. Jahrgang

Beeskow, den 25.11.2025

Nr. 37

Inhaltsverzeichnis:

A. Bekanntmachungen der Stadt Beeskow

Seite 1 Inhaltsverzeichnis und Impressum

Seite 2 - 4 Öffentliche Bekanntmachung
Compliance-Richtlinie der Stadtverordneten der Kreisstadt Beeskow zur freiwilligen Auskunft über Aufträge und Vertragsverhältnisse mit der Stadt Beeskow und verbundenen Unternehmen

Seite 5 - 8 Öffentliche Bekanntmachung
Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Beeskow

B. Bekanntmachungen anderer Stellen

Impressum:

- Amtsblatt für die Stadt Beeskow -
Herausgeber:
Stadtverwaltung Beeskow
Der Bürgermeister
Berliner Str. 30
15848 Beeskow
Redaktion: Büro der Stadtverordnetenversammlung
Tel.: 03366/422-14

Das Amtsblatt für die Stadt Beeskow erhalten Sie kostenlos im Rathaus der Stadt Beeskow, Berliner Str. 30, 15848 Beeskow.

Compliance-Richtlinie der Stadtverordneten der Kreisstadt Beeskow zur freiwilligen Auskunft über Aufträge und Vertragsverhältnisse mit der Stadt Beeskow und verbundenen Unternehmen

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Beeskow bekennt sich zu Transparenz, Integrität und Gemeinwohlorientierung kommunalpolitischen Handelns. In Übereinstimmung mit den „Ethischen Mindeststandards für die Kommunalverwaltung des Europarates“ erklären sich die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung bereit, durch freiwillige Offenlegung wirtschaftlicher Beziehungen zur Stadt Beeskow oder ihren verbundenen Unternehmen zur Stärkung des Vertrauens der Öffentlichkeit beizutragen.

§ 1 Geltungsbereich und rechtliche Einordnung

- (1) Diese Richtlinie stellt eine freiwillige Selbstverpflichtung der Stadtverordneten der Kreisstadt Beeskow dar. Sie entfaltet keine rechtliche Bindungswirkung im Sinne einer Satzung oder Verordnung.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Stadtverordneten sind in §§ 30 und 31 i.V.m. §§ 21 bis 23 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) geregelt. Das Kommunalrecht und damit auch die Kommunalverfassung gehören zum öffentlichen Recht.
- (3) Eingriffe in Rechte von Stadtverordneten sind im öffentlichen Recht nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage oder eine gesetzliche Ermächtigung zur Regelung durch Satzung besteht. Eine solche Ermächtigung enthält die Kommunalverfassung nicht. Daher enthält diese Richtlinie keine Verpflichtungen, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, sondern dient ausschließlich der freiwilligen Selbstverpflichtung.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow nimmt zur Kenntnis, dass es bisher keine bekannte Kommune im Land Brandenburg gibt, die eine vergleichbare Regelung eingeführt hat.

§ 2 Zielsetzung

Ziel dieser Richtlinie ist es, durch freiwillige Transparenz über wirtschaftliche Verbindungen zwischen Stadtverordneten und der Stadt Beeskow bzw. ihren Gesellschaften, Eigenbetrieben oder Beteiligungen potenzielle Interessenkonflikte für die Öffentlichkeit nachvollziehbar zu machen und das Vertrauen in kommunalpolitische Entscheidungsprozesse zu stärken.

§3 Inhalt der freiwilligen Auskunft

- (1) Stadtverordnete können jährlich bis zum 31. März gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Beeskow freiwillig erklären, ob sie oder eines ihrer Unternehmen:

- im Vorjahr Aufträge oder Vergaben durch die Stadt Beeskow oder ihre verbundenen Unternehmen erhalten haben,
- in vertraglichen Beziehungen zur Stadt oder deren Unternehmen standen (z. B. Grundstücksgeschäfte, Planungsleistungen, Beratungsverträge, Bauleistungen, Dienstleistungen etc.).

(2) Es können auf freiwilliger Basis folgende Angaben gemacht werden:

- Art der Leistung oder des Vertragsverhältnisses,
- Zeitraum,
- wirtschaftlich relevante Rahmendaten (z. B. grobe Auftragssumme oder Stufenmodell),
- ggf. Angabe, ob Interessenkonflikte angezeigt wurden.

(3) Der Bürgermeister der Stadt Beeskow wird jeden Stadtverordneten jeweils im vorausgehenden Februar per E-Mail an diese Möglichkeit erinnern.

§ 4 Transparenzregister (Lobbyregister)

(1) Auf Basis der freiwilligen Angaben kann ein öffentlich zugängliches Register („Lobbyregister der Stadtverordneten“) auf der Website der Stadt geführt werden.

(2) Die Einträge erfolgen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung der jeweiligen Stadtverordneten. Diejenigen, die keinerlei Angaben gemacht haben, werden nicht ins Register aufgenommen. Datenschutzrechtliche Anforderungen sind zu wahren.

§ 5 Selbstverpflichtung bei Interessenkonflikten

(1) Stadtverordnete erklären sich durch diese Richtlinie bereit, bei erkennbaren Interessenkonflikten freiwillig auf ihre Mitwirkung an Beratungen und Abstimmungen in den betreffenden Angelegenheiten zu verzichten. Dies entspricht der bestehenden Regelung nach § 31 II i.V.m. § 22 BbgKVerf, die eine Pflicht zur Anzeige der Befangenheit vorsieht.

(2) Es wird ausdrücklich auf die in § 31 II i.V.m. § 21 BbgKVerf geregelte Verschwiegenheitspflicht hingewiesen. Danach sind die Stadtverordneten verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über alle ihnen in diesem Zusammenhang bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, sofern deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben, von der Gemeindevorvertretung beschlossen oder von der Hauptverwaltungsbeamten oder dem Hauptverwaltungsbeamten angeordnet ist.

Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt insbesondere für alle Informationen, Unterlagen und Beratungsinhalte im Zusammenhang mit Vergabeentscheidungen. Die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten darf in keinem Fall unbefugt verwertet oder an Dritte weitergegeben werden.

§ 6 Umsetzung und Weiterentwicklung

(1) Das Büro der Stadtverordnetenversammlung nimmt die freiwilligen Erklärungen entgegen, führt das Verzeichnis und unterstützt die Veröffentlichung auf der Website.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung evaluiert die Wirkung der Richtlinie regelmäßig und kann über Weiterentwicklungen beraten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 04.11.2025 als politische Selbstverpflichtung in Kraft gesetzt. Sie hat keinen Satzungscharakter und begründet keine einklagbaren Rechte oder Pflichten.

Beeskow, den 25.11.2025

gez.

Robert Czaplinski
Bürgermeister

Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Beeskow

Präambel

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl.1/07, S. 286) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl. 1/20, S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow in ihrer Sitzung am 19.03.2024 diese Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Beeskow beschlossen:

§ 1 Bürgerbudget

1. Die Stadt Beeskow beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des städtischen Haushaltes durch die Möglichkeit der Einreichung von Vorschlägen zur Verwendung dieses Budgets.
2. Die Höhe des Budgets beträgt mindestens 30.000,- Euro/ Jahr. Eine höhere Mittelausstattung kann im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung erfolgen.
3. Gefördert werden Maßnahmen, die:
 - a. im öffentlichen Interesse liegen,
 - b. dem Gemeinwohl dienen und von einer größeren Anzahl von Beeskower Bürgern genutzt werden können,
 - c. im Bereich der freiwilligen Aufgaben liegen und nicht bereits im Haushalt enthalten sind,
 - d. durch einmalige Projektzuschüsse oder als Investitionsmaßnahme umgesetzt werden können,
 - e. einen maximalen Zuschussbedarf von 7.500,- Euro erfordern,
 - f. entweder keine Folgekosten verursachen bzw. bei denen die Übernahme der Folgekosten durch einen Dritten geklärt ist oder die Stadtverordneten der Übernahme der Folgekosten ausdrücklich zustimmen,
 - g. nicht gegen rechtliche Vorschriften verstößen,
 - h. von der Person, die den Vorschlag eingereicht hat, selbstständig umgesetzt werden.
4. Eine Budgetfestsetzung unterbleibt, wenn die Stadt Beeskow ein Haushaltssicherungskonzept erstellen muss.
5. Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung und Umsetzung eines Vorschlages besteht nicht.

§ 2 Vorschlagsrecht/ Fristen

1. Alle Einwohnerinnen und Einwohner (Mindestalter 6 Jahre) der Stadt Beeskow, sowie Personen die Beeskow als ihren Lebensraum wahrnehmen (z.B. hier arbeiten oder hier zur Schule gehen), sind berechtigt, Vorschläge für Maßnahmen im Stadtgebiet und den Ortsteilen einzureichen, die aus dem Bürgerbudget finanziert werden sollen.
2. Die Vorschläge können schriftlich oder elektronisch eingereicht werden.
3. Die Vorschläge sind bis zum 31.03. eines jeden Jahres an die Stadt Beeskow, Berliner Straße 30, über das Formular auf der Homepage www.beeskow.de/buergerbudget oder unter rathaus@beeskow.de formlos einzureichen.
4. Der Vorschlag muss folgende Mindestangaben enthalten:
 - a. Vollständiger Name, Anschrift und Geburtsdatum
 - b. Telefonnummer/ Email für Nachfragen
 - c. Kurze Projektbeschreibung
 - d. Gesamtkosten des Projektes und beantragte Mittel aus dem Bürgerbudget
 - e. Aussage zu den Folgekosten
 - f. Möglicher Termin mit dem Beginn der Umsetzung

§ 3 Behandlung der Vorschläge

1. Die fristgemäß eingereichten Vorschläge werden ab Anfang April eines jeden Jahres gesammelt und übersichtlich aufbereitet.
2. In einem ersten Termin werden alle Vorschläge auf die Mitmach-Regeln (siehe §1 Absatz 3) durch die Stadt überprüft.
3. Alle Vorschläge, die den Kriterien entsprechen, werden auf einem Wahlzettel nach dem Datum des Eingangs sortiert und als Vorschläge für das Bürgerbudget des jeweiligen Jahres auf allen verfügbaren Kommunikationskanälen der Stadt Beeskow ab Mitte April eines jeden Jahres veröffentlicht.

§ 4 Ablauf der Wahl

1. Die Wahl zum Bürgerbudget hat im Mai eines jeden Jahres zu erfolgen, terminlich so, dass die Ergebnisse zügig nach der Wahl in der Stadtverordnetenversammlung zur Bestätigung präsentiert werden können.
2. Alle Kinder von 6 bis 18 Jahren, die in Beeskow leben oder ihren Lebensraum hier haben (z.B. hier zur Schule gehen oder ein Hobby ausüben) dürfen an der Wahl teilnehmen.

3. Über das Stattfinden der Wahl sind alle vier Beeskower Schulen umfangreich zu informieren. Zusätzlich muss die Wahl in Beeskower Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche besuchen, bekannt gemacht werden.
4. Die Wahl findet im Mai eines jeden Jahres im Rathaus Beeskow statt. Dazu wird ein „Wahlbüro“ eingerichtet, mit (mindestens) zwei Wahlurnen, in der die Wahlen zum Bürgerbudget geheim ablaufen können. Die Wahl hat an einem Schultag zu erfolgen und muss vom Vormittag über den Nachmittag reichen. Der korrekte Ablauf der Wahl wird der Stadt Beeskow überwacht.
5. Der Wahlzettel, der alle Vorschläge übersichtlich und gut lesbar präsentiert, wird am Wahltag durch die Koordination Kinderfreundliche Kommune an die Kinder im Standesamt verteilt, die zur Wahl kommen. Jedes Kind hat drei Stimmen in Form von 3 Kreuzen. Die Kreuze können auf maximal 3 Wunsch-Projekte aufgeteilt werden oder auch nur an 1 oder 2 Projekte verteilt werden.
6. Die Wahlen erfolgen geheim in der Wahlkabine.
7. Nach Auflauf der Wahl erfolgt die Auszählung aller Stimmen durch die Stadt Beeskow und mindestens zwei Kindern.
8. Die 30.000 Euro des Bürgerbudgets werden an die Projekte mit den meisten Stimmen verteilt, so lange, bis das Budget aufgebraucht ist. Sollte das letzte gewählte Projekt nicht die volle gewünschte Summe bekommen, weil das Budget aufgebraucht ist, ist mit dem Ideengeber abzusprechen, ob er das Projekt trotzdem umsetzen oder auf das Geld verzichten möchte.
9. Die Liste der gewählten Ideen des Bürgerbudgets des jeweiligen Jahres wird unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der nächstmöglichen Stadtverordnetenversammlung vorgestellt. Die Stadtverordneten sollen die Ergebnisse der Wahl bestätigen.
10. Nach Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung werden alle Personen, die einen Vorschlag eingereicht haben, über den Ausgang der Wahl informiert. Alle Gewinner des Bürgerbudgets sind zusätzlich auf den Kommunikationskanälen der Stadt bekanntzugeben. Um die Bekanntheit des Bürgerbudgets im Stadtgebiet zu erhöhen, ist es wünschenswert, dass die Ideengeber mit ihren Gewinnerprojekten öffentlich vorgestellt werden, z.B. in Form einer symbolischen Scheckübergabe im Rahmen eines Festes oder Veranstaltung.

§ 5 Umsetzung

1. Die eingereichten Projekte sind durch die Ideengeber selbstständig umzusetzen. In Ausnahmefällen kann die Stadt bei der Umsetzung unterstützen.
2. Die Mittel des Bürgerbudgets stehen für die bewilligten Projekte direkt am Tag nach der Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung zur Verfügung und müssen bis zum 28. Februar des Folgejahres abgerufen werden.
3. Die finanziellen Mittel können durch einen Vorschuss beantragt oder nach der Umsetzung gegen Vorlage der Rechnungen erstattet werden.

4. Sollte ein Projekt aus bestimmten Gründen im Laufe der Zeit nicht umgesetzt werden können, kann, nach Prüfung der Stadt unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, das dazugehörige Budget an das Projekt weitergegeben werden, das laut Anzahl der Stimmen als nächstes dran wäre. Die Frist zum Abruf des Geldes (bis 28.2 des Folgejahres) bleibt bestehen.
5. Sollte das Budget nicht ausgeschöpft werden, werden die Restmittel nicht in das Folgejahr übertragen, sondern verfallen.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, den 25.11.2025

gez.
Robert Czaplinski
Bürgermeister